

Leistungsbeurteilungskonzept im Fach Französisch – Oberstufe

Folgende Leistungen während des Schuljahres bilden die Grundlage der Benotung:

Schularbeiten	◆ § 7 LBVO ◆ Dauer und Anzahl je nach Schulstufe
Mündliche Leistungsfeststellungen	◆ mündliche Übungen § 6 LBVO (z.B. Präsentationen, zusammenhängendes Sprechen, dialogisches Sprechen...) ◆ mündliche Prüfungen: 1x pro Semester Wunschprüfung des Schülers / der Schülerin bzw. falls vom Lehrer für notwendig befunden §5 (2) LBVO.
Mitarbeit	◆ in die Unterrichtsarbeit eingebundene mündliche und schriftliche Leistungen ◆ Leistungen im Zusammenhang mit der Sicherung des Unterrichtsertrages einschließlich Hausübungen ◆ Leistungen bei der Erarbeitung neuer Lehrstoffe ◆ Aufmerksamkeit und Einsatz in Partner- und Gruppenarbeiten ◆ gewissenhafte Verbesserung der schriftlichen Hausübungen und der Schularbeiten ◆ Leistungen im Zusammenhang mit der Fähigkeit, Erarbeitetes richtig einzuordnen und anzuwenden ◆ Arbeitshaltung (z.B.: Mitbringen der Unterrichtsmaterialien, Gewissenhaftigkeit bei Einhaltung von Terminen, Pünktlichkeit im Unterricht...)

- ◆ Die Gesamtnote kann nicht mathematisch aus einzelnen Beurteilungen berechnet werden, sondern ist eine Gesamtschau der gezeigten Leistungen im Unterricht.
- ◆ Die Leistungen in der Mitarbeit tragen entscheidend zu diesem Gesamtbild bei.
- ◆ Schülerinnen und Schüler haben zusätzlich das Recht auf eine mündliche Prüfung nach § 5(2) LBVO. Das Prüfungsergebnis fließt in die gesamte Leistungsbeurteilung ein.

Im Französischunterricht sind folgende Kompetenzen zu erwerben:

Der aktuelle Lehrplan gibt für Französisch Zielniveaus des europäischen Referenzrahmens für Sprachen an. Diese müssen bis zur Matura erreicht werden. In den Bereichen Hörverständnis, Schreiben und Sprechen ist dies das Niveau B1, im Leseverständnis Niveau B2.

1. Rezeptive Fertigkeiten

Hören
Lesen

2. Produktive Fertigkeiten

Sprechen (an Gesprächen teilnehmen und zusammenhängendes Sprechen)
Schreiben

Die Beurteilungskriterien bieten jedem Schüler / jeder Schülerin viele Möglichkeiten, Beiträge für eine positive Beurteilung zu sammeln.

- ◆ Für eine Beurteilung mit *Genügend* müssen „die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt sein“ (vgl. LBVO § 14).
- ◆ Die vollständige Erfüllung aller wesentlichen Bereiche bedeutet die Note *Befriedigend*.
- ◆ Für *Gut* oder *Sehr Gut* werden Erfüllung (weit) über das Wesentliche hinaus und Eigenständigkeit in der Erarbeitung der gezeigten Kompetenzen gefordert.

Wir stehen gerne in unseren Sprechstunden sowie per E-Mail zur Verfügung. Um Ihnen in den Sprechstunden unnötige Wartezeiten zu ersparen, bitten wir um Vereinbarung eines individuellen Termins.